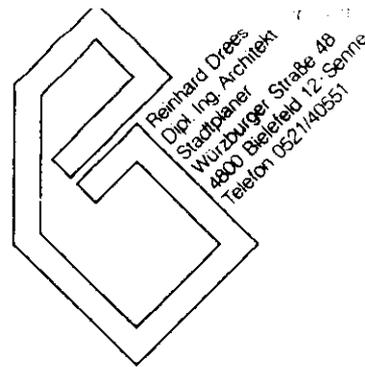


R. Dreß
Für Eschwege Str. 48
4800 Bielefeld 12

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/1788



Bauvorlage- berechtigung

Herrn Karl Josef Denzer, Präsident
des Nordrhein-Westfälischen Landtages
Ständehausstr. 1, 4000 Düsseldorf 1

Düsseldorf, 24. November 1987 b-tz

Sehr geehrter Herr Präsident,

aus der Presseinformation der „Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie e.V. Nordrhein-Westfalen“ vom 14. Oktober 1987 haben wir von einem Protest der Bauingenieure gegen das geplante Bauvorlagerecht erfahren.

Die Forderung nach Beibehaltung der Bauvorlageberechtigung für Ingenieure wird in dieser Pressemitteilung durch den Verbandsvorsitzenden, Herrn Dr. Friedrich Hassbach, in einer unsachlichen Weise begründet, die von der Architektenschaft nicht unwidersprochen hingenommen werden kann.

1. Die Berufe der Ingenieure und des Architekten erwachsen aus unterschiedlichen Aufgaben bei der Planung und Realisierung von Bauvorhaben. Architekten und Ingenieure haben eigene Berufsbilder und eine jeweils auf ihre Aufgaben bezogene eigenständige Berufsausbildung. Hochbau-, Tiefbau-, Elektro-, Sanitär- und Heizungsingenieure sind wie andererseits die Architekten in der Gesellschaft als Fachleute anerkannt und genießen in ihrem Beruf, für den sie ausgebildet sind, das Recht der freien Berufsausübung.

Beabsichtigt ein Architekt, Leistungen einer der eben genannten Ingenieurberufe zu er-

bringen, hat er sich einem vollen Zweitstudium zu unterziehen. Wenn umgekehrt ein Ingenieur daneben noch ein Architekt sein will, muß er ebenfalls ein volles Architekturstudium absolvieren und sich in die Liste der Architektenkammer eintragen lassen. Das hat mit „Berufsverbot“ oder „Diskriminierung“ nichts zu tun.

2. Die Behauptung, daß Bauingenieure 80% aller Planungsleistungen für Gebäude erbringen, ist grundlegend falsch. Die umfassende Planungsleistung des Architekten und die Leistungen der verschiedenen am Bau beteiligten Ingenieure (Statiker, Vermessungsingenieure, Elektroingenieure usw.) lassen sich nicht zueinander in Beziehung setzen und mit Bruchteilen einer Gesamtplanung bewerten.

Wollen die Bauingenieure etwa behaupten, daß die an dem 80%igen Planungsanteil maßgeblich beteiligten Elektro-, Sanitär- und Heizungsingenieure ebenfalls bauvorlageberechtigt sein sollen? Hier wird die ganze Fragwürdigkeit der Argumentation deutlich.

3. Die Androhung einer „Verfassungsklage“ geht ins Leere. Schon im Jahre 1970 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 28, 364) die Bauvorlageregelung einer Landesbauordnung, die das uneingeschränkte Planvorlagerecht nur Architekten zubilligt, ausdrücklich für verfassungsgemäß erklärt mit der Begründung, die Regelung sei „auch zum Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter zwingend erforderlich“.
4. Durch eine Unterschriftenaktion wird die Sachdarstellung der Bauingenieure nicht richtig, ihre Forderung nicht überzeugender.

NW 8

Diesem Protest möchte ich
nicht vorbehalten bzw
ausschließen
Mit freundlichen Grüßen
R. Dreß

Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, diese Gegendarstellung den parlamentarischen Gremien und Abgeordneten zukommen zu lassen, die die Protestschrift der Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie NW erhalten haben.

In der Hoffnung, daß das Parlament die Bauvorlage zum Wohle des Landes und der Allgemeinheit regeln möge, grüße ich Sie im Namen der Architekten

im Bund Deutscher Architekten
BDA Nordrhein-Westfalen
gez. Prof. D. G. Baumewerd,
Landesvorsitzender